

Statuten Gewerbeverein Kreis Altnau

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen „Gewerbeverein Kreis Altnau“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, welcher geografisch die Oberstufengemeinden zusammenfasst.

1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

1.3 Der Verein bildet eine Sektion des Thurgauer Gewerbeverbandes.

1.4 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des Handwerker- und Gewerbestandes, der freien Berufe sowie Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen.

Förderung des fairen Wettbewerbes und Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens.

Förderung des beruflichen Nachwuchses, insbesondere des Lehrlingswesens sowie der Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern und deren Mitarbeitern.

Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts.

Pflege der Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein besteht aus gleichberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

2.2 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

Alle Handwerker, Industriebetriebe, Gewerbetreibenden, Detaillisten und Freischaffenden, welche im Kreis Altnau und Umgebung ihren Geschäftssitz haben.

Juristische Personen, deren Zweck die Führung eines mittelständischen Geschäftes gemäss Absatz 1 ist. Ihr Sitz oder eine Filiale muss im Vereinsgebiet liegen. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV ernannt und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1 Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er orientiert an der Generalversammlung über die Mutationen.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Schriftliche Austritterklärung an den Präsidenten
unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Frist,

Auflösung einer juristischen Person,

Wegzug aus dem Vereinsgebiet,

Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt,

Ausschluss

3.3 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Er kann Mitglieder anhören. Ein Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Er Entscheid muss nicht begründet werden.

3.4 Wird eine Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft abgewiesen, oder wird ein Mitglied ausgeschlossen, so hat er die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Die Organe der Vereins sind:

Generalversammlung

Vorstand

Spezialkommissionen

Revisoren

5. Finanzen

5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge
- Eintrittgebühren
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Vermögenserträgen
- Gewinn aus beschlossenen Anlässen

5.2 Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt ein Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge

5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

6. Generalversammlung

6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel am dritten Freitag im Februar statt. Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung sind 30 Tage vor der GV einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

6.2 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor ihrem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

6.3 Die Generalversammlung entscheidet:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegen der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- Wahl der Vereinsorgane und der Spezialkommissionen
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Rekursentscheide gemäss Artikel 3.4
- Anträge von Mitgliedern

6.4 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von Drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

7.2 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Ebenso muss er einberufen werden wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Artikel 6.4 gilt sinngemäss.

7.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen

Vorbereitung der Generalversammlung

Aufnahme von Aktivmitgliedern

Verwaltung des Vereinsvermögens

Vollzug der Vereinsbeschlüsse

7.4 Spezialkommissionen

Diese werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

7.5 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von drei Jahren.

Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten., Mindestens einer der beiden Revisoren sollte zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

8. Statutenrevision und Auflösung

8.1 Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind nach der Behandlung durch den Vorstand der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Revision gilt als genehmigt, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

8.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet mitgeteilt werden. Für die Auflösung bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen beim Thurgauer Gewerbeverbandes zu hinterlegen und zwar zu Gunsten einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins Kreis Altnau.

8.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 1980 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung am 21. Februar 1997

Gewerbeverein Kreis Altnau und Umgebung

Der Präsident: Sig. Markus Franz

Der Aktuar: Sig. Max Steiner

Abschrift für das Internet: 16. Februar 2002/br, [Korrektur gemäss Originalstatuten vorbehalten]